

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 20. Februar 2001

9. Stück

9. Gesetz: Einhebung einer Dienstgeberabgabe; Änderung

9.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 lit. a lautet:

„a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds;“

2. § 3 lit. c lautet:

„c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 des Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/1993, des § 6 Z. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/1999 und des § 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999;“

3. Im § 3 lit. d wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 563/1986“ durch „BGBl. I Nr. 100/1998“ ersetzt.

Artikel II

1. Im § 5 wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „0,72 Euro“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 werden der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „218,02 Euro“ ersetzt und der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.180,19 Euro“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 1 wird der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „21.000 Euro“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 2 wird der Betrag „6.000 S“ durch den Betrag „420 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Artikel II dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer